

Erläuterungen zum Gesetz über Flur und Garten des Kantons Thurgau vom 7. Februar 1996

Generelle Bemerkungen zum Flurgesetz

1. Flurkommission

§ 31¹ *Die Flurkommission trifft von Amtes wegen die notwendigen Anordnungen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die flurrechtlichen Vorschriften widersprechen und öffentliche Interessen gefährden oder verletzen.*

² *Wenn Tatsachen öffentliche Interessen nicht gefährden oder verletzen, handelt die Flurkommission nur auf schriftliches Begehren. Der Entscheid darf nicht über das Begehren hinausgehen.*

Wichtige Folgerung daraus:

- Die Flurkommission interveniert in privaten flurrechtlichen Streitigkeiten nur, wenn sie schriftlich angerufen wird.
- Die Flurkommission kann nie mehr durchsetzen, als was der klagende Nachbar verlangt.
- Sind öffentliche Interessen, z.B. Flurstrassen betroffen, interveniert die Flurkommission von Amtes wegen.

2. Betroffene Parteien

§ 8¹ *Bei Pflanzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, kann der Eigentümer des betroffenen Nachbargrundstückes jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen.*

Wichtige Folgerung daraus:

- Bei nachbarlichen Streitigkeiten kann immer nur der Eigentümer, nie der Mieter oder Pächter klagen.
- Der Beklagte ist immer der Grundeigentümer, auch wenn z.B. der Mieter die Sträucher nicht zurückschneidet.

3. Privatrechtliche Vereinbarungen

§ 9¹ *Sind Abweichungen von Abstandsvorschriften vereinbart worden, kann lediglich die Herstellung des vereinbarungsgemässen Zustandes verlangt werden.*

² *Rechtsnachfolgende sind nur an Vereinbarungen gebunden, die als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sind.*

Wichtige Folgerung daraus:

- Ist etwas vom Gesetz abweichendes zwischen den Parteien vereinbart, kann nur die Herstellung des vereinbarten Zustandes verlangt werden.
- Soll eine Abmachung auch noch nach einem Eigentümerwechsel Gültigkeit haben, muss diese als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.
- Mündliche Abmachungen lassen sich im späteren Streitfall kaum beweisen, deshalb sollte eine Vereinbarung immer schriftlich getroffen werden, am besten als Dienstbarkeit im Grundbuch.

4. Zuständigkeit der zivilen Gerichte

§ 32² *Begehren, die sich auf nachbarrechtliche Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stützen, sind beim zivilen Gericht anhängig zu machen.*

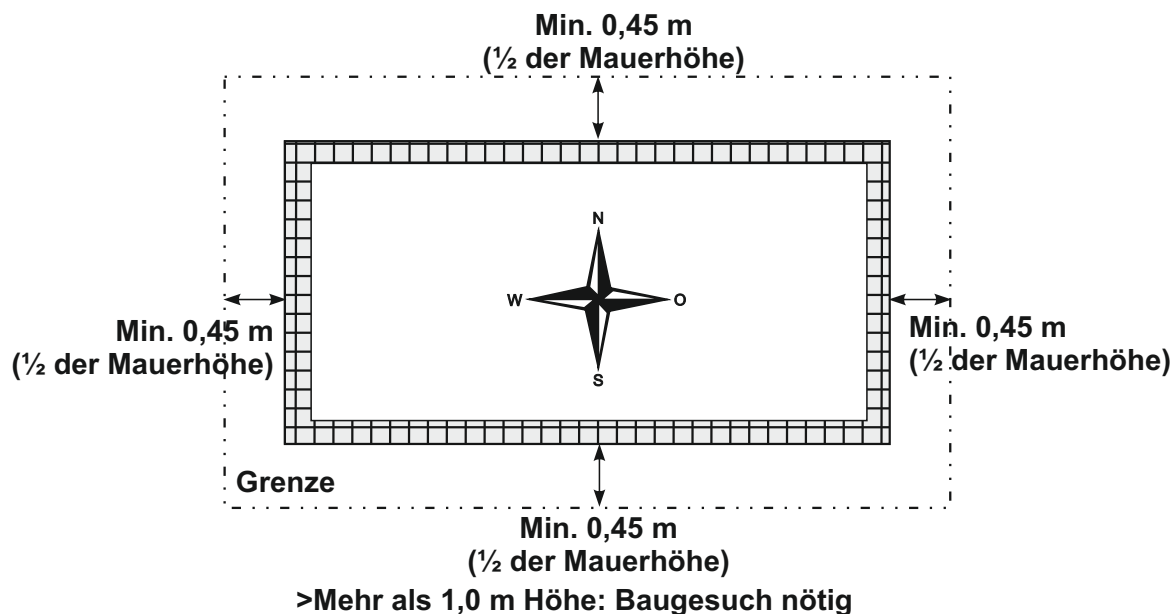
Folgende Klagen fallen nicht unter die Zuständigkeit der Flurkommission :

- | | |
|--------------------|---|
| - Schattenwurf | - Feuchtigkeit |
| - Lärmimmissionen | - Wasserabfluss |
| - Geruchsmissionen | - Früchte von Nachbarbäumen |
| - Grenzverlauf | - Zäune im Miteigentum auf der gemeinsamen Grenze |
| - Näherbaurechte | - Inhalt und Gültigkeit von Dienstbarkeiten |

Erläuterungen zum Flurgesetz vom 7. Februar 1996

§ 3 Abs. 2 Flurgesetz: Mauern, tote Anlagen* Minimaler Grenzabstand = $\frac{1}{2}$ der Höhe

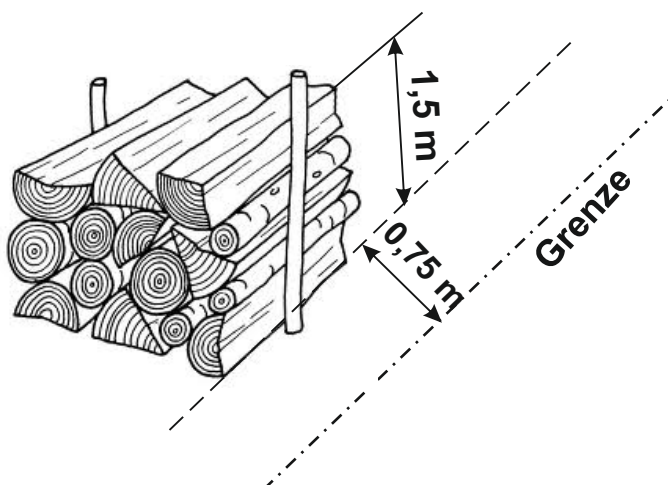
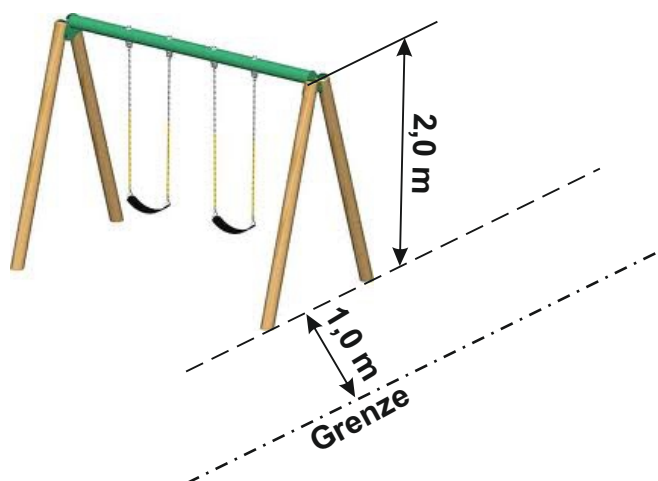
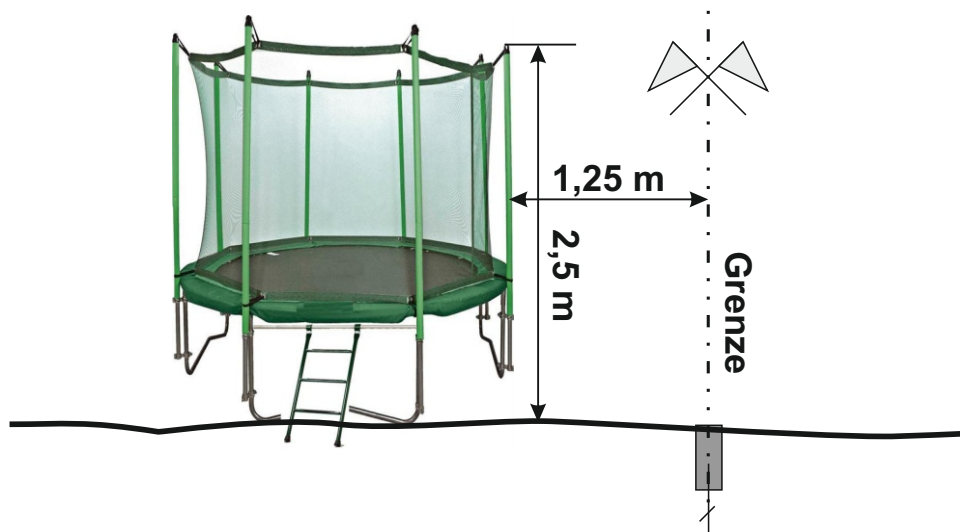
Beispiel: Mauer mit 90 cm Höhe, Grenzabstand mindestens $\frac{1}{2}$ von 90 cm = 0,45 m



* gilt nur für tote Anlagen, die keinen baurechtlichen Vorschriften unterliegen.

Erläuterungen zum Flurgesetz vom 7. Februar 1996

§ 3 Abs. 2 Flurgesetz: Leichte, saisonale Kinderspielgeräte,
Holzstapel, etc.
Minimaler Grenzabstand = $\frac{1}{2}$ der Höhe

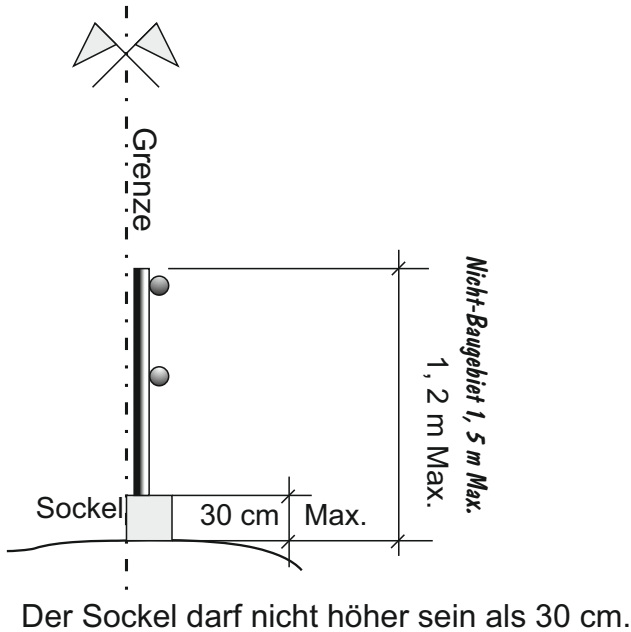


Erläuterungen zum Flurgesetz vom 7. Februar 1996

§ 4 Flurgesetz: Licht- und luftdurchlässige, Einzäunungen

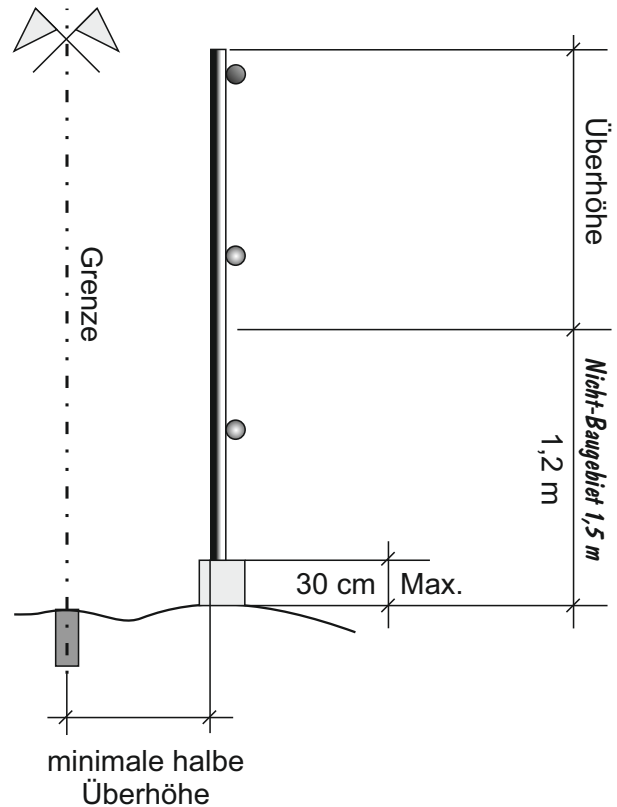
Bis 1,2 m Höhe (Im Baugebiet)
Bis 1,5 m Höhe (Nicht-Baugebiet)

Bis an die Grenze stellbar



Über 1,2 m Höhe (Im Baugebiet)
Über 1,5 m Höhe (Nicht-Baugebiet)

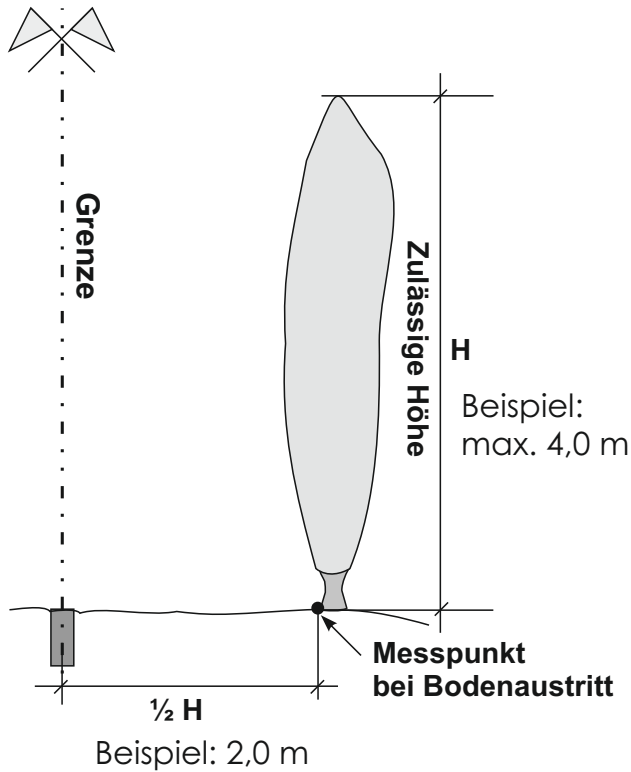
Grenzabstand mind. $\frac{1}{2}$ der Überhöhe



Erläuterungen zum Flurgesetz vom 7. Februar 1996

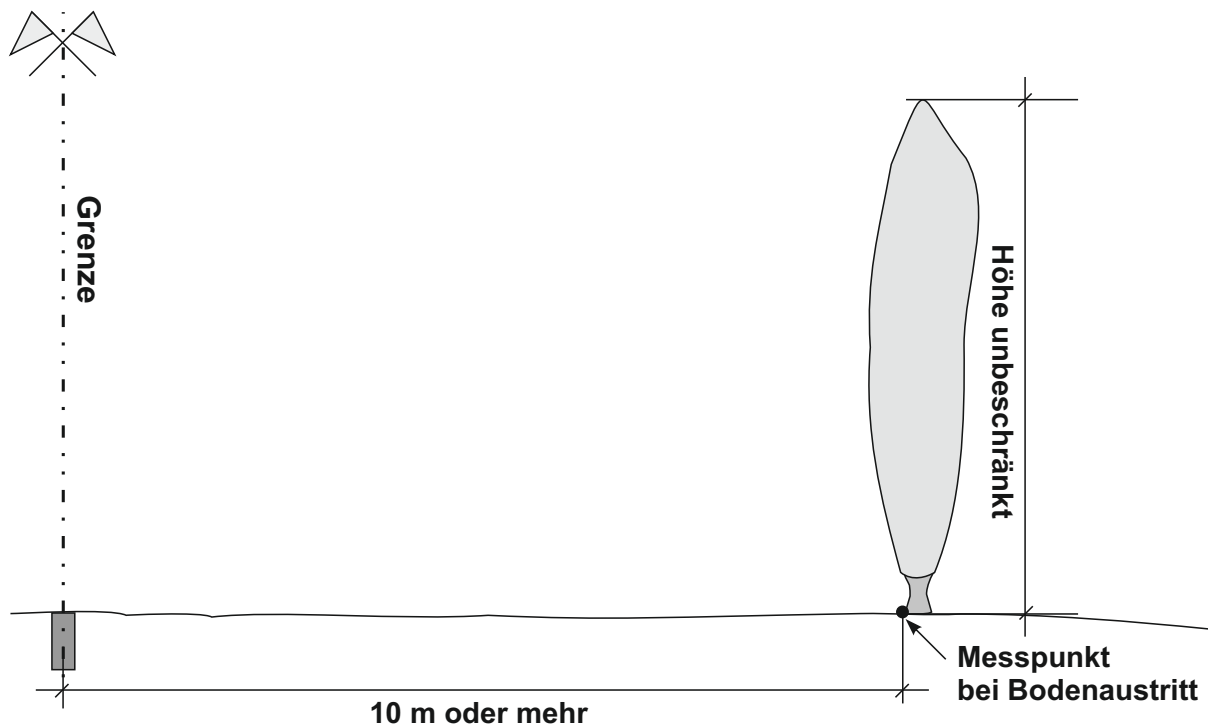
§ 5 Abs. 1 Flurgesetz: Pflanzung und Schnitt von Sträuchern, Hecken, Lebhägen etc.

(Gilt auch für Bäume und mehrjährige Landwirtschaftskulturen)



§ 7¹ Beim Messen des Grenzabstandes ist der grenznächste Punkt massgebend, an dem das Objekt aus dem Boden tritt.
2 Hervortretende Wurzeln oder Wurzelansätze hochstämmiger Bäume sind nicht zu berücksichtigen.

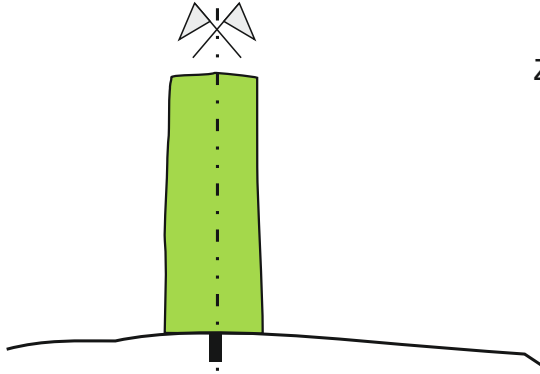
§ 5 Abs. 2 Flurgesetz: Bäume mit über 10 m Grenzabstand



Streitigkeiten betreffend Schattenwurf, grenzüberschreitender Äste und Früchten von Bäumen, welche auf Nachbarparzellen stehen, fallen nicht in die Zuständigkeit der Flurkommission (§ 32 Flurgesetz)

Erläuterungen zum Flurgesetz vom 7. Februar 1996

ZGB Art. 670: Pflanzungen, Mauern, Zäune auf der gemeinsamen Grenze



ZGB Art. 670: Stehen Vorrichtungen zur Abgrenzung zweier Grundstücke, wie Mauern, Hecken, Zäune, auf der Grenze, so wird Miteigentum der beiden Nachbarn vermutet.

Bei Pflanzungen auf der gemeinsamen Grenze wird, wenn keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, angenommen, dass die Pflanzung (Bäume, Hecken, Gebüsche) im Miteigentum beider Eigentümer ist.

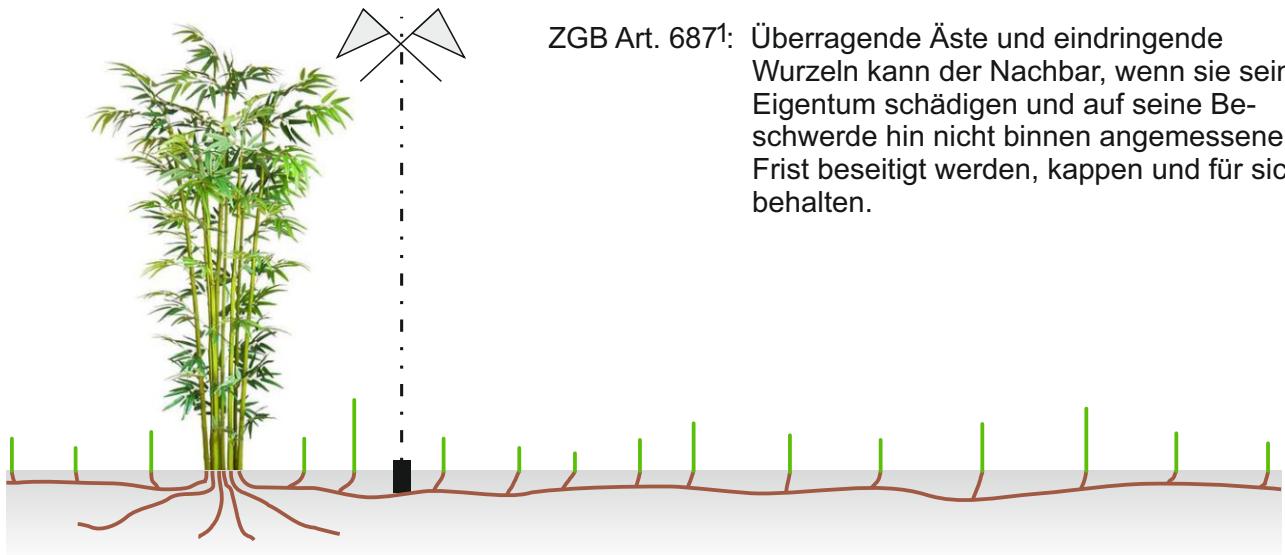
Dies bedeutet, dass jeder auf seiner Seite für den Rückschnitt zu sorgen hat. Betreffend der Höhe wird empfohlen, das gegenseitige Gespräch zu suchen, oder die Höhe schriftlich festzulegen (von beiden Parteien zu unterzeichnen).

Geht bei einer Grenzhecke eine Pflanze ein, haben beide Eigentümer je zur Hälfte für den Ersatz aufzukommen.

Bei Mauern und Zäunen wird, wenn keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, ebenfalls gemeinsames Miteigentum und gemeinsame Unterhaltungspflicht angenommen.

Erläuterungen zum Flurgesetz vom 7. Februar 1996

ZGB Art. 687: Wurzeln auf der Nachbarparzelle



Es gilt der ZGB Art. 687. Die Klage kann nicht bei der Flurkommission, sondern muss beim Bezirksgericht eingeklagt werden. Der Nachbar kann verpflichtet werden, Wurzeln die auf das Nachbargrundstück wachsen, auf seine Kosten entfernen zu lassen.

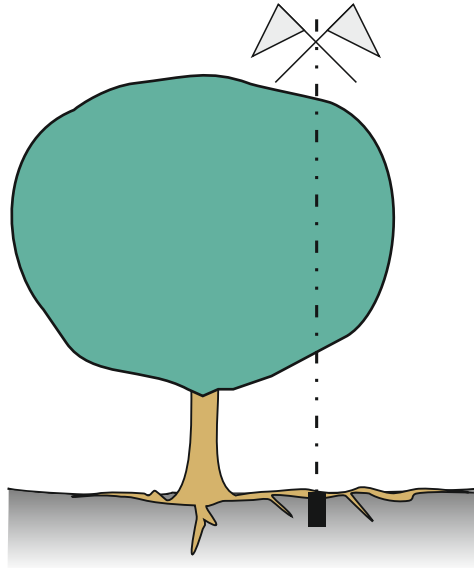
Dies gilt im besonderen bei Wurzeln von Bambus etc.

Laub und versamendes Unkraut an der Parzellengrenze fällt unter ZGB Art. 684.

Erläuterungen zum Flurgesetz vom 7. Februar 1996

ZGB Art. 687 Abs. 1: Überragende Äste und Wurzelwerk

ZGB Art. 687 Abs. 1: Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.



ZGB Art. 687 Abs. 2: Früchte von an der Grenze stehenden Bäumen

ZGB Art. 687 Abs. 2: Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder unbebauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchten (Anries).

